

Rechtssache C-462/08

Ümit Bekleyen

gegen

Land Berlin

(Vorabentscheidungsersuchen
des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg)

„Assoziierungsabkommen EWG — Türkei — Art. 7 Abs. 2 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats — Recht des Kindes eines türkischen Arbeitnehmers, sich im Aufnahmemitgliedstaat, in dem es eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, auf jedes Stellenangebot zu bewerben — Beginn der Berufsausbildung nach dem endgültigen Wegzug der Eltern aus diesem Mitgliedstaat“

Schlussanträge des Generalanwalts P. Mengozzi vom 29. Oktober 2009 I - 565
Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. Januar 2010 I - 587

Leitsätze des Urteils

Völkerrechtliche Verträge — Assoziierungsabkommen EWG–Türkei — Durch das Assoziierungsabkommen EWG–Türkei geschaffener Assoziationsrat — Beschluss Nr. 1/80 — Zugang der Kinder türkischer Arbeitnehmer zur Beschäftigung — Familienangehörige eines türkischen Arbeitnehmers, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört hat (Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG–Türkei, Art. 7 Abs. 2)

Art. 7 Abs. 2 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG–Türkei ist dahin auszulegen, dass sich das Kind eines türkischen Arbeitnehmers, der im Aufnahmemitgliedstaat länger als drei Jahre ordnungsgemäß beschäftigt war, in diesem Mitgliedstaat nach Abschluss seiner Berufsausbildung in diesem Staat auch dann auf das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt und das entsprechende Aufenthaltsrecht berufen kann, wenn es, nachdem es mit seinen Eltern in den Herkunftsstaat zurückgekehrt war, allein in den betreffenden Mitgliedstaat zurückkehrte, um dort seine Ausbildung aufzunehmen.

Diese Bestimmung, die nicht dazu dient, günstige Voraussetzungen für die Familienzusammenführung im Aufnahmemitgliedstaat zu schaffen, sondern den Zugang der Kinder türkischer Arbeitnehmer zum Arbeitsmarkt erleichtern soll, macht nämlich die Rechte, die sie diesen Kindern verleiht, nicht davon abhängig, dass ein Elternteil zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind seine Berufsausbildung im Aufnahmemitgliedstaat beginnt, nach wie vor die Arbeitnehmeridentität besitzt oder in diesem Staat wohnt. Sind die in Art. 7 Abs. 2 des Beschlusses Nr. 1/80 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat also das Kind des betreffenden Arbeitnehmers im fraglichen Mitgliedstaat eine Berufsausbildung abgeschlossen und war ein Elternteil in diesem Staat seit mindestens drei Jahren ordnungsgemäß beschäftigt, verleiht diese Bestimmung dem Kind ein eigenes Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt im

Aufnahmemitgliedstaat und entsprechend ein Recht, sich dort aufzuhalten.

Zwar hat das Recht des Kindes eines türkischen Arbeitnehmers auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt seine Grundlage in der Arbeit, die der Arbeitnehmer in der Vergangenheit im Aufnahmemitgliedstaat verrichtet hat. Das Erfordernis, dass ein Elternteil seit mindestens drei Jahren in diesem Staat gearbeitet hat, darf aber nicht so verstanden werden, dass der betreffende Elternteil zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind seine Berufsausbildung beginnt, nach wie vor die Rechtsstellung eines Arbeitnehmers haben muss. Dieses Erfordernis soll lediglich zusammen mit der Berufsausbildung des Kindes sicherstellen, dass dieses in ausreichendem Maß in den Aufnahmemitgliedstaat integriert ist, so dass es in den Genuss der besonderen Behandlung nach dieser Bestimmung kommen kann.

Eine solche Auslegung führt nicht dazu, dass ein Kind eines türkischen Arbeitnehmers günstiger gestellt wäre als ein Kind eines Angehörigen eines Mitgliedstaats.

(vgl. Randnrn. 18, 27-31, 44-45 und Tenor)